

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4498 —**

Ferien- und Wohnanlage an der Wohlenberger Wiek

Durch die Adinvestberatung und Baumanagement GmbH Berlin wird im Bereich der Gemeinde Klütz bei Wohlenberg in der Wismarbucht der Bau einer Ferien- und Wohnanlage von einer Dimension von 4 000 bis 5 000 Betten sowie der Bau eines Yachthafens mit einer Kapazität von 500 bis 600 Booten betrieben.

Vorbemerkung

Die planerische Bewältigung des aufgezeigten Vorhabens sowie die Entscheidung über die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für das Projekt an der Wohlenberger Wiek fällt nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern unterliegt der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der betreffenden Kommunen.

Folglich liegen der Bundesregierung weder Anträge auf Zulassung des Vorhabens noch detaillierte Angaben zu dessen Planung und Ausführung vor.

Zum Vorhaben wird durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung des Umweltministeriums ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Das Verfahren ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die vorgelegten Fragen sind Gegenstand des laufenden Raumordnungsverfahrens und können deshalb erst nach Abschluß des Verfahrens detailliert beantwortet werden.

Dies vorangestellt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie vereinbart sich nach Ansicht der Bundesregierung das genannte Vorhaben mit der Tatsache, daß das Gebiet der Wohlenberger Wiek als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, in dem ca. 30 000 Bergenten im Herbst ihren Rastplatz haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Gebiet der Wohlenberger Wiek als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Raumordnungsverfahren den Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie Rechnung getragen wird.

2. Wie vereinbart sich nach Ansicht der Bundesregierung das genannte Vorhaben mit der Tatsache, daß die Wohlenberger Wiek im vorläufigen gutachtlichen Landschaftsprogramm als Gebiet mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist?

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß der Bau einer Ferienanlage und eines Yachthafens wegen seiner unmittelbaren Nähe zum Gebiet der Wohlenberger Wiek sowie seines Umfanges aus umweltpolitischer Sicht erhebliche Probleme aufwerfen kann.

Diese Probleme sind im Kontext der gesamtplanerischen Entwicklung im Bereich der Wismarbucht zu beurteilen. Ihre Bewältigung fällt in die Zuständigkeit der Regional- und Landesplanung von Mecklenburg-Vorpommern.

3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung das genannte Vorhaben mit den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar, die sich aus dem Schutzstatus der Wohlenberger Wiek (als Bestandteil der Wismarbucht) ergeben?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern den internationalen Verpflichtungen in den anstehenden Planungs- und Verwaltungsverfahren Rechnung tragen wird.

4. Wird der besonderen Bedeutung des Planungsraumes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge des Raumordnungsverfahrens Rechnung getragen, und wenn ja, inwieweit?
Wurde für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren eingeleitet, und
 - a) wenn nein, warum nicht,
 - b) wenn ja, wer hat dieses Raumordnungsverfahren in welchem Zeitraum durchgeführt, und welches waren die Ergebnisse?

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens obliegt dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bundesregierung liegen zu dem Verfahrens- und Planungsstand des Raumordnungsverfahrens keine Angaben vor.

5. Aus welchem Grund wurde für das genannte Vorhaben nicht die im Raumordnungsverfahren vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, und wie wurde diese Ausnahme gegenüber der EG-Kommission begründet?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Durchführung des Raumordnungsverfahrens entsprechend den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgen wird und daß die zuständigen Behörden des Landes bei der Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Umweltbelange umfassend und sachgerecht berücksichtigen werden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333